



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. November 2021

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 77
Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. November 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.7)]

76/5. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [75/3](#) vom 2. November 2020 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹ die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

in n-#30 G()#B/00 #1 0 0 1 17.14787 #0 G(s)3(o)-5w)#g0 0 1 #7(7)6(5-5/3) #27#an #21/Lang4#21/Lang4#1179



daran erinnernd, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Orga

Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs angenommen wurden;

5. *unterstreicht* eingedenk dessen, dass der Internationale Strafgerichtshof gemäß dem Römischen Statut die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt, dass die Staaten innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung geeignete Maßnahmen zu den Verbrechen ergreifen müssen, hinsichtlich deren sie nach dem Völkerrecht gehalten sind, ihre Verantwortung zur Durchführung von Ermittlungen und zur Strafverfolgung wahrzunehmen;

6. *ermutigt* die Vereinten Nationen, andere internationale und regionale Organisationen und die Staaten sowie die Zivilgesellschaft, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Staaten auf Antrag in geeigneter Weise dabei behilflich zu sein, ihre innerstaatliche Kapazität

einen der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Be-

*31. Plenarsitzung
11. November 2021*
